

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der  
Stadtwerke Essen AG, 45128 Essen**

Untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 113-59.0001/23/9.1.1.2

Essen, den 15.02.2024

Die Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen hat mit Datum vom 22.03.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines erdgedeckten Lagerbehälters für Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Landsberger Straße 105 in 45219 Essen (Gemarkung Kettwig, Flurstück 83) gestellt.

Die Flüssiggasanlage besteht im Wesentlichen aus den Komponenten: erdgedeckter zylindrischer Lagerbehälter (Behältergröße: 16 m<sup>3</sup>, max. Lagermenge: 7,5 Mg Propan), Domschacht auf dem Behälterscheitel einschließlich zugehöriger Armaturen, Entnahmerohr (Gasphase), Sicherheitsarmaturen am Behälter. Der Flüssiggas-Lagerbehälter wird auf der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes errichtet und dient der Versorgung einer Biogaseinspeisanlage zur Konditionierung des Biogases auf Erdgasqualität im Zusammenhang mit einer bestehenden Biogasanlage.

Das beantragte Vorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Dieses Vorhaben ist in der Spalte 2 der Anlage I Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG mit einem „S“ gekennzeichnet („Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, [...] von 3 t bis weniger als 30t“). Folglich ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG durchgeführt worden, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festgestellt, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten –Wasserschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet– gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Folglich war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter i.S.d. UVPG zu erwarten sind. Dieser Entscheidung liegen u.a. die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kettwiger Ruhraue“, welches durch die Festsetzungen 3.4 des Landschaftsplanes besonders geschützt ist. Gemäß Kapitel 3.3 Ziffer II Nr. 4 des Landschaftsplanes ist das Errichten baulicher Anlagen verboten. Zur Realisierung des Vorhabens ist daher eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Die erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG wurde mit Datum vom 04.12.2023 (Az. 59-5-1-45-2682) vom Umweltamt der Stadt Essen –Untere Naturschutzbehörde– nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erteilt.

Weiterhin wurde in einer artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung nachgewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG der Realisierung des Vorhabens aus gutachterlicher Sicht nicht entgegenstehen.

Im süd-westlichen Bereich liegt das FFH-Gebiet Natura 2000-Nr. DE-4607-301, Wälder bei Ratingen (Kreis Mettmann). Das Vorhaben hat einen Abstand von ca. 275 m zu dem FFH-Gebiet. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte, vor ihrer Zulassung, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des

Gebiets, ohne eine vertiefte Prüfung, ausgeschlossen werden kann. Bei dem beantragten Vorhaben kann ausgeschlossen werden, dass dieses erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet hat, deswegen ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zusätzliche Flächenversiegelungen fallen lediglich in einem verhältnismäßig geringen Umfang an.

Das Vorhaben fällt unter die Regelungen des §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 35 Landeswassergesetz (LWG). Hierbei wird die Verbotsbefreiung nach §§ 3 und 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Essen – Kettwig (WSVO) ausgesprochen. Für die Errichtung und Betrieb der Flüssiggasanlage wurde daher eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung benötigt. Die erforderliche Befreiung wurde vom Umweltamt der Stadt Essen –Untere Wasserbehörde– mit Datum vom 14.08.2023 (Az.: 59-2-2-1-345-02/23) nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erteilt.

In der Anlage wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Die durch den Betrieb der Flüssiggasanlage verursachten Geräusche können nicht zu einer Überschreitung der in der Nachbarschaft festgesetzten Immissionsrichtwerte für Lärm führen. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt mindestens 10 dB(A) unterhalb der anzusetzenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, wie aus der schalltechnischen Untersuchung hervorgeht. Spitzenpegel, die die Richtwerte nach TA-Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tag respektive 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich der Anlage durch Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 UVPG, auf der Grundlage einer übersichtlichen Prüfung der Angaben des Vorhabenträgers (Antragsunterlagen), eigener Informationen sowie nach Beachtung sämtlicher fachtechnischen Stellungnahmen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie unter Beachtung der Schwere und des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Eisenmann